

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN für Geschäftskunden mit einem Verbrauch von über 100.000 kWh/Jahr (ALB-Geschäftskunden) gültig ab 1. Juli 2026

Energie Ried GmbH, Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis

Firmenbuchnummer: FN 121737 a, Firmenbuchgericht: Ried im Innkreis
(im Folgenden als „Stromlieferant“ bezeichnet)

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

1.1. Diese ALB regeln die Lieferung elektrischer Energie durch den Stromlieferanten an den Kunden und gelten für alle zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Stromlieferverträge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2. Diese ALB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Konsumenschutzgesetz (KSchG), die nicht als Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) zu qualifizieren sind.

1.3. Die Geltung dieser ALB für Verbraucher oder Kleinunternehmen ist somit ausgeschlossen. Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Stromliefervertrages, kein Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG zu sein. Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit die Kriterien eines Kleinunternehmens im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 ElWG erfüllen, hat er den Stromlieferanten unverzüglich zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Kunde für sämtliche durch die unterlassene oder verspätete Mitteilung entstandenen Schäden dem Stromlieferanten.

1.4. Vertragsgrundlage ist neben diesen ALB der mit dem Kunden abgeschlossene Stromliefervertrag. Stehen Bestimmungen des Stromliefervertrages mit einzelnen Bestimmungen dieser ALB in Widerspruch, gehen die jeweiligen Bestimmungen des Stromliefervertrages den Bestimmungen dieser ALB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser ALB bleibt davon unberührt.

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Stromlieferant diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Insbesondere Erfüllungshandlungen durch den Stromlieferanten gelten nicht als Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von diesen ALB abweichen.

1.6. Sollte ein Tarif bzw. Produkt vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten vereinbarten Umstandes abhängig sein, so hat der Kunde den Wegfall bzw. Eintritt dieses Umstandes dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Stromlieferant ist in diesem Fall zur Anpassung oder, im Falle von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Stromliefervertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden übermittelte Angebot zur Lieferung elektrischer Energie vom Stromlieferanten binnen 14 Tagen ab Zugang oder mit Einverständnis des Kunden auch noch danach angenommen wird. Der Stromlieferant ist berechtigt, das Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. STROMLIEFERUNG

3.1. Gegenstand des Stromliefervertrages ist die Lieferung elektrischer Energie durch den Stromlieferanten an die im Stromliefervertrag genannte Anlage.

3.2. Die Belieferung beginnt, wenn die Belieferung nach den Marktregeln möglich ist, frühestens aber zu dem vereinbarten Lieferbeginn.

3.3. Spätestens mit Lieferbeginn und für die Dauer des Stromliefervertrages wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch der Stromlieferant angehört. Der Kunde stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten im Rahmen der geltenden Marktregeln an alle beteiligten Marktteilnehmer zu.

3.4. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die im Stromliefervertrag genannte Anlage liegt.

3.5. Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung ist die rechtswirksame Auflösung sämtlicher bestehender Stromlieferverträge mit früheren Lieferanten sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Lieferantenwechsel. Der Stromlieferant kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Eröffnung oder die Schließung von Standorten. Mehrkosten, die dem Stromlieferanten durch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung entstehen, sind vom Kunden zu ersetzen.

3.6. Kunden dürfen die vom Stromlieferanten gelieferte elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

4. PREIS

4.1. Für die Lieferung der elektrischen Energie verrechnet der Stromlieferant dem Kunden den vereinbarten Energiepreis.

4.2. Die vereinbarten Preise basieren auf den vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen preisrelevanten Umständen. Preisrelevante Umstände sind (i) verbrauchsbezogene Umstände, zu denen der Stromlieferant im Zuge des Vertragsabschlusses Angaben vom Kunden verlangt oder die dem Vertrag ausdrücklich zugrunde gelegt wurden oder (ii) andere preisrelevante Umstände, die der Stromlieferant gegenüber dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses als solche bezeichnet. Der Kunde hat gegenüber dem Stromlieferanten alle notwendigen und erforderlichen Angaben zu den preisrelevanten Umständen unverzüglich zu informieren. Im Falle der Änderung preisrelevanter Umstände kann der Stromlieferant die Preise nach billigem Ermessen anpassen.

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Stromlieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

4.4. Wenn vom Kunden vor Abschluss oder während der Laufzeit des Stromliefervertrages eine Eigenversorgungsanlage betrieben oder mit anderen gemeinsam Energie genutzt (z.B. über einen Peer-to-Peer-Vertrag, eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder eine Bürgerenergiegemeinschaft) wird, hat er dies dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Stromlieferant wird dem Kunden aufgrund des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung tatsächlich anfallende Mehrkosten weitergeben.

5. STEUERN UND ABGABEN

5.1. Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise. Nicht enthalten sind insbesondere: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe, Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Erneuerbaren-Förderpauschale, Mehrkosten aus dem Ökostromgesetz (ÖSG 2012).

5.2. Ändern sich während eines laufenden Stromliefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben. Ändern sich während eines laufenden Stromliefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die mittelbar mit der Lieferung elektrischer Energie zusammenhängen, nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung – etwa nach Kopf oder nach Verbrauch – dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können und vom Stromlieferanten abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben. Unter einer Änderung von Steuern und Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen ist ihre Erhöhung, Neueinführung oder ihr gänzlicher oder teilweiser Entfall zu verstehen.

5.3. Die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) und die den Netzbetrieb betreffenden Steuern und Abgaben sind nicht Gegenstand des Stromliefervertrages.

6. NETZNUTZUNG

6.1. Voraussetzung der Lieferung elektrischer Energie durch den Stromlieferanten ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der im Stromliefervertrag genannten Anlage berechtigten Netzbetreiber verfügt.

6.2. Der Kunde ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die im Stromliefervertrag genannte Anlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.

6.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Stromliefervertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

7. MEHR- UND MINDERMENGEN

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die aus einer Über- oder Unterschreitung der für die jeweilige Lieferperiode vereinbarten Energiemenge resultierenden Mehr- oder Mindermengen zum durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreis der jeweiligen Lieferperiode bewertet und dem Kunden zuzüglich einer Dienstleistungsgebühr von 14,99 €/MWh verrechnet.

7.2. Sofern die Vertragsparteien einen Fahrplan vereinbaren, der die Entnahme elektrischer Leistung je ¼-Stunden-Intervall regelt, werden die aus einer Über- oder Unterschreitung der für das jeweilige ¼-Stunden-Intervall vereinbarten Fahrplanmenge um mehr als 5 % resultierenden Mehr- oder Mindermengen zum jeweiligen Ausgleichsenergiepreis je ¼-Stunden-Intervall zuzüglich einer Dienstleistungsgebühr von 14,99 €/MWh verrechnet.

8. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

8.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Dauer geschlossen. Verträge auf unbestimmte Dauer können von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Wurde ein Vertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so endet der Vertrag mit dem vereinbarten Lieferende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund, der den Stromlieferanten zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor

- a. wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht beendet;
- b. wenn der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät;
- c. wenn der Kunde mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung, die der Stromlieferant verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen, in Verzug gerät;
- d. bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- e. bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden;
- f. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Stromlieferanten eine angemessene Sicherheitsleistung leistet (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt); oder
- g. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).

8.3. Sollte ein Vertrag während der Bindungsfrist aus Gründen, die vom Kunden schuldhaft zu vertreten sind, vorzeitig beendet werden, ist der Stromlieferant berechtigt, vom Kunden Schadenersatz zu verlangen. Offene Energiemengen werden zu Terminmarktpreisen bewertet und nach Abzug einer Dienstleistungsgebühr von 14,99 €/MWh auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Stichtag der Bewertung ist der nächstmögliche Handelstag der EEX nach der vorzeitigen Beendigung.

9. UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

9.1. Der Stromlieferant ist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen

- a. wenn der Kunde die Voraussetzungen nach Punkt 3.5 nicht erfüllt;
- b. wenn Hindernisse für die Lieferung elektrischer Energie vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromlieferanten liegen;
- c. wenn der Kunde über keinen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang mehr verfügt;
- d. der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug gerät;
- e. wenn der Kunde mit einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung, die der Stromlieferant verlangt hat und deren Voraussetzungen vorliegen, in Verzug gerät

- f. wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen etc. erforderlich ist;
- g. bei Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden;
- h. bei unbefugter Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie durch den Kunden;
- i. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Fortführung des Unternehmens oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Stromlieferanten eine angemessene Sicherheitsleistung leistet (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt); oder
- j. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten (§ 25a IO bleibt hiervon unberührt).

9.2. Der Stromlieferant wird den Kunden unverzüglich über die Unterbrechung der Lieferung und den Grund oder die Gründe für die Unterbrechung informieren. Sobald der Grund oder die Gründe für die Unterbrechung entfallen, wird der Stromlieferant den Kunden wieder mit elektrischer Energie beliefern.

9.3. Die Kosten für die allfällige Unterbrechung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlagen treffen den jeweiligen Verursacher. Der Kunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Unterbrechung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

10. BONITÄTSPRÜFUNG, VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG

10.1. Der Stromlieferant ist berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen und Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Kunde wird dem Stromlieferanten zu diesem Zweck auf Anforderung entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen und Banken vom Bankgeheimnis entbinden.

10.2. Über die in Punkt 12.2 genannten Teilbetragszahlungen hinausgehend kann der Stromlieferant als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss oder für zukünftige Stromlieferungen eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. Bankgarantie, Barkauti-
on, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen, wenn

- a. beim Kunden ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde; oder
- b. beim Kunden ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
- c. eine Bonitätsprüfung einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei entweder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist; oder
- d. der Kunde zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; oder
- e. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden in einem solchen Ausmaß verschlechtern, dass dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Stromlieferanten gefährdet ist; oder
- f. der Kunde seinen Verpflichtungen nach Punkt 10.1 (Zurverfügungstellung von Datenmaterial; Entbindung der Banken vom Bankgeheimnis) nicht nachkommt.

10.3. Als angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gilt jedenfalls ein Betrag, der der für die kommenden drei Monate erwarteten Rechnungssumme entspricht. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barkauti-
on zu erlegen. Barkauti-
on werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkauti-
on statt. Alternativ kann der Kunde eine unbefristete, unwiderrufliche, auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie beibringen.

10.4. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und kommt er trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich der Stromlieferant – unbeschadet seiner sonstigen Rechte wie z.B. Lieferunterbrechung, Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. Der Stromlieferant wird den Kunden von der Verwertung von Sicherheiten informieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen

nach Erhalt des Verständigungsschreibens nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil der Sicherheiten wieder aufgefüllt wird. Unterbleibt die Auffüllung, ist der Stromlieferant berechtigt, die Lieferung ohne weitere Verständigung zu unterbrechen oder den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.5. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung hat auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer eines Jahres nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung weder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist. Jedenfalls hat die Rückgabe bei Vertragsende oder dann zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer von zwei Jahren nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommt.

11. VERTRAGSSTRAFE

11.1. Der Stromlieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn durch Kunden Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen werden oder das Messergebnis beeinflusst wird. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird zu dem mit den Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 % bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

- a. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend seinem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten zwei vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs benützt hat oder – sofern dieser Wert nicht feststellbar ist –
- b. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

11.2. Der Stromlieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde seinen Mitteilungspflichten nach Punkt 1.6 (Mitteilung des Wegfalls des Eintritts von Umständen, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen ein Tarif bzw. Produkt abhängig ist) Punkt 4.2 (Mitteilung der Änderung von preisrelevanten Umständen), oder Punkt 4.4 (Mitteilung des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung) nicht nachkommt.

Die Vertragsstrafe wird zu den durch die dem Stromlieferanten durch die unterlassene oder verspätete Mitteilung entstandenen und glaubhaft gemachten Mehrkosten erhöht um 50 % bemessen.

11.3. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die dem Stromlieferanten durch das rechtswidrige Verhalten der Kunden entstanden sind, nicht aus.

12. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

12.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom einmal jährlich. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer Monats- und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen werden jedenfalls Monatsrechnungen kostenfrei gelegt. Dem Kunden ist auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei zu gewähren.

12.2. Bei einer Jahresabrechnung steht es dem Stromlieferanten frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf deren Verlangen ist Kunden jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilzahlungsbeträge zu leisten. Teilzahlungsbeträge sind auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell gültigen Preises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Preis wirken, zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Endkunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh ist den Kunden bei der Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge mitzuteilen. Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (=Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet.

12.3. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch früher als 7 Tage nach Erhalt der Rechnung oder Teilzahlungsanforderung durch den Kunden, zur Zahlung fällig.

12.4. Zahlungen sind abzugsfrei und auf Kosten und Risiko des Kunden auf das in der Rechnung bekannt gegebene Konto des Stromlieferanten zu leisten, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zurechenbar sind. Die Überweisung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag dieser Frist dem Bankkonto des Stromlieferanten gutgeschrieben wird.

12.5. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Messwerte des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Übermittelt der Netzbetreiber keine Daten, ist der Stromlieferant berechtigt, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend der Schätzung abzurechnen. Die Schätzung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Anlagen, allenfalls vom Kunden angegebener tatsächlicher Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der gemessenen Vorperioden. Werden Messdaten nachgeliefert, wird der Stromlieferant spätestens mit der nächsten Rechnung eine Aufrollung vornehmen.

12.6. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, vorprozessuale Kosten, dann auf aushaftendes Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld, angerechnet.

12.7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

12.8. Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen werden dem Kunden im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) übermittelt.

12.9. Die Fakturierung erfolgt in Euro.

12.10. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss der Stromlieferant, den zu viel bezahlten Betrag erstatten oder der Kunde, den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

12.11. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. § 456 UGB ist anzuwenden.

12.12. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, vom Kunden detailliert bei dem Stromlieferanten zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände ist das Datum des Einlangens maßgeblich. Einwände des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags in voller Höhe.

13. AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit seinen Forderungen gegen Ansprüche des Stromlieferanten ist nur zulässig, sofern die Forderungen des Kunden vom Stromlieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

14. RECHTSNACHFOLGE

14.1. Der Kunde wird den Stromlieferanten über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromlieferungsvertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf den jeweiligen Betreiber der im Stromliefervertrag genannten Anlage verbindlich zu übertragen und diese Überbindungsverpflichtung wiederum auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich ebenso, diese Überbindung der anderen Vertragspartei über erste Aufforderung nachzuweisen.

14.2. Der Kunde ist nur mit Zustimmung des Stromlieferanten berechtigt, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten verbindlich ganz oder teilweise zu übertragen.

14.3. Das übertragende Unternehmen wird von den Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag erst frei, wenn das übernehmende Unternehmen rechtsverbindlich in die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag eingetreten ist. Sollte sich das übernehmende Unternehmen weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Stromliefervertrag mit dem Stromlieferanten abzuschließen, ist der Kunde verpflichtet, den Stromlieferanten schad- und klaglos zu halten.

14.4. Im Falle eines Eigentümer- oder Kontrollwechsels im Unternehmen des Kunden hat der Kunde den Stromlieferanten unverzüglich zu informieren und die Zustimmung des Stromlieferanten einzuholen.

14.5. Der Stromlieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

15. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

15.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Stromlieferungsvertrages bekannt gewordenen Unterlagen und Tatsachen, den Inhalt des Stromlieferungsvertrages, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die Durchführung der Vertragsleistungen zu verwenden, ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten nicht offenzulegen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

15.2. Verbundene Unternehmen der Vertragsparteien, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages.

15.3. Die Vertragsparteien sind von der Geheimhaltungspflicht in jenem Ausmaß, als zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe eine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtung besteht, entbunden.

15.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere diejenigen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen.

16. HAFTUNG

Die Haftung des Stromlieferanten für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für alle Vermögens- oder mittelbare Schäden ist – außer bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des Stromlieferanten für positive Schäden ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Höhe des Schadenersatzes ist, ausgenommen bei Personenschäden, mit € 100.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Ein entstandener Schaden des Kunden ist dem Stromlieferanten vom Kunden – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – binnen 14 Tagen ab Kenntnis mitzuteilen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Schadenseintritt. Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen des Stromlieferanten. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Stromlieferanten.

17. ÄNDERUNGEN DER ALB

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anders vereinbart, dem Stromlieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Abs 1, 2 und 4 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zukommt. Demnach sind Änderungen der ALB den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 18) mitzuteilen. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich im Rahmen der Rechnung zu erfolgen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen der ALB transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt.

18. KOMMUNIKATION

18.1. Nach § 18 EIWG gilt die elektronische Kommunikation als vereinbart. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Im Falle der aufrechten Vereinbarung der elektronischen Kommunikation werden rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromlieferanten elektronisch übermittelt, sofern gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Kunde klar und deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Die elektronische Übermittlung erfolgt mittels E-Mail an die vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden oder über das Web-Portal des Stromlieferanten. Der Kunde ist vom Stromlieferanten unverzüglich per E-Mail auf die Verfügbarkeit einer neuen Erklärung im Web-Portal hinzuweisen. Der Kunde gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen des Stromlieferanten unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse informieren, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann.

18.2. Bei Widerruf der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart. Rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromlieferanten werden in Papierform per Post an die vom Kunden dem

Stromlieferanten zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift übermittelt.

18.3. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die dem Stromlieferanten zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift oder – bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation – E-Mail-Adresse übermittelt wurden.

Ungeachtet dessen, ob elektronische Kommunikation vereinbart ist, können Kunden Erklärungen per E-Mail an vertrieb@energie-ried.at oder in Papierform per Post an Kellergasse 10 bzw. Hauptplatz 18, 4910 Ried i. L. rechtswirksam abgeben.

Für die Kommunikation ist die deutsche Sprache zu verwenden. Alle Dokumente und Unterlagen sowie deren allfällige Übersetzungen in die deutsche Sprache müssen inhaltlich eindeutig verständlich sein.

19. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

19.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens, seiner postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt das Risiko und sämtliche Nachteile, die aus der Unterlassung der Mitteilung resultieren.

19.2. Im Übrigen wird auf die in Punkt 1.3 (Mitteilung der Einstufung als Kleinunternehmen), Punkt 1.6 (Mitteilung des Wegfalls des Eintritts von Umständen, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen ein Tarif bzw. Produkt abhängig ist), Punkt 4.2 (Mitteilung der Änderung von preisrelevanten Umständen), Punkt 4.4 (Mitteilung des Betriebs einer Eigenversorgungsanlage oder der gemeinsamen Energienutzung), Punkt 14.1 (Mitteilung bei beabsichtigter Rechtsnachfolge), Punkt 14.4 (Mitteilung bei Eigentümer- oder Kontrollwechsel) und Punkt 16 (Mitteilung von Schäden des Kunden) genannten Mitteilungspflichten hingewiesen.

20. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

20.1. Der Stromliefervertrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2. Soweit für die aus dem Stromliefervertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Der Stromlieferant ist jedoch berechtigt, Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

21.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages oder dieser ALB nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln im Sinne des § 6 Abs 1 Z 103 EIWG in der geltenden Fassung widersprechen.

21.2. Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages und/oder dieser ALB bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform bedarf für die Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleichfalls bedarf ein Verzicht auf Rechte, die einer Vertragspartei aufgrund der Lieferung zukommen, gleich ob im Voraus oder nach Entstehen des Rechtes, der Einhaltung der Schriftform.

21.3. Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Kundencenter unter der Telefonnummer: 07752 911 160 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Ried im Innkreis, 01.07.2026

Energie Ried GmbH, Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis
Kundencenter Hauptplatz 18, 4910 Ried im Innkreis
Tel.: 07752 911 160/ E-Mail: vertrieb@energie-ried.at
Öffnungszeiten: Mo – Do 7:30 – 12:00, 13:00 – 16:00, Fr 7:30 – 11:00